



MI 0
Z III
GRZ 0,4
GFZ 0,7
AUSNAHME siehe
SATZUNGSTEXT

Geändert durch den Bebauungsplan N-594
Änderung rechtsverbindlich ab 28. Juni 91

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERWENDETE PLANZEICHEN

	WS KLEINSIEDLUNGSBEZIEH		Z III Z III Z III	Z III Z III Z III	Z III Z III Z III
	WR REINES WOHNBEZIEH		GRZ 0,4 GRZ 0,4 GRZ 0,4	GRZ 0,4 GRZ 0,4 GRZ 0,4	GRZ 0,4 GRZ 0,4 GRZ 0,4
	WA ALLGEMEINES WOHNBEZIEH		GFZ 0,7 GFZ 0,7 GFZ 0,7	GFZ 0,7 GFZ 0,7 GFZ 0,7	GFZ 0,7 GFZ 0,7 GFZ 0,7
	ND DORFGELÄNDE		BMZ 30 BMZ 30 BMZ 30	BMZ 30 BMZ 30 BMZ 30	BMZ 30 BMZ 30 BMZ 30
	MI MISCHBEZIEH		OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	MK KERNBEZIEH		GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GE GEWERBEBEZIEH		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECH- NUNG DER GRZ UND GFZ.	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECH- NUNG DER GRZ UND GFZ.	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECH- NUNG DER GRZ UND GFZ.
	GI INDUSTRIEBEZIEH		BAUGRENZE	BAUGRENZE	BAUGRENZE
	SO SONDERBEZIEH		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.		DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	SCHULE		GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		SPIELPLATZ öffentlich / privat	SPIELPLATZ öffentlich / privat	SPIELPLATZ öffentlich / privat

	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN ÖFFENTLICH		SONSTIGE VERKEHRSFÄCHEN z. B. WANDERWEGE, REINIGUNGSWEGE usw. (Öffentlich) FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN	vorhanden geplant vorhanden geplant
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	vorhanden geplant
	ARKADEN		VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	vorhanden geplant
	AUSKRAGUNGEN		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	vorhanden geplant
	PUMPWERK		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.	vorhanden geplant
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.		HOCHSPANNUNGSLEITUNG	vorhanden geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)	vorhanden geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)	vorhanden geplant

	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ		FESTSETZUNG PLANUNG
	WASSERSCHUTZ- GEBIET		FESTSETZUNG PLANUNG
	QUELLENSCHUTZ- GEBIET		FESTSETZUNG PLANUNG
	ÜBERSCHWEM- MUNGSBEZIEH		FESTSETZUNG PLANUNG
	OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR		SICHTDREIECKE: NEBENAN- LIEGENDE NACH §14 BAUNVO UND BE- PFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG, SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3781 PLAN DER SATZUNG
M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 26.2.1971 AN.

SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB) OLDENBURG, DEN 26.2.1971

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: ROH.
GEZEICHNET: GU.
GEPRÜFT: MLE

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAU R A T

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT AM 26.2.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 28.2.1971 ÖFFENTLICH BEKANNTGEWACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

O.L.D.B., DEN 26.2.1971

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 26.2.1971 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3781 GEMÄSS § 13 BAUNVO BESCHLOSSEN UND HAT AM 28.2.1971 DEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGSENTWURF NR. 3781 STIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

O.L.D.B., DEN 26.2.1971

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BAUNVO DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 378 DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3781 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

O.L.D.B., DEN 26.2.1971

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE IST AM 28.2.1971 VON DER VERWALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 378 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3781 BENÄCHTIGT WORDEN

VERGEMÜSSIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFUGUNG VOM 3.11.1972

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKES OLDENBURG

Oldenburg, den 3.11.1972

Im Auftrage:

STADT LEIT. BAUDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 378 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3781 SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BAUNVO SIND AM 28.2.1971 ÖFFENTLICH BEKANNTGEWACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

O.L.D.B., DEN 26.2.1971

RECHTSVERBINDLICH AB: 28. JUNI 1991